

An die
Arbeitsinspektorate für
den 1. bis 19. Aufsichtsbezirk

Name/Durchwahl:
Dipl.Ing. Ernst Piller / 2196

Geschäftszahl:
BMWA-461.304/5017-III/2/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@III2.bmwa.gv.at richten.

Betreff: Arbeitsstätten
Notausgang-Sicherungssysteme

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998,
haben Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen, dass Notausgänge jederzeit leicht und
ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte nach § 18 Abs. 2 AStV
erforderliche nutzbare Mindestbreite geöffnet werden können, solange sich Arbeit-
nehmer/innen in der Arbeitsstätte aufhalten, die auf die Notausgänge angewiesen
sein könnten.

Elektrische Sicherungssysteme für Notausgänge sind **nicht** als "fremdes Hilfsmittel"
nach § 20 Abs. 1 Z 1 AStV anzusehen, wenn sie bestimmte technische Anforderun-
gen erfüllen, die die jederzeitige Benutzung des Notausganges sicherstellen.

Elektrische Sicherungssysteme von Notausgängen bewirken ein „Zuhalten“ von
Türen. Wird der Strom unterbrochen, so ist die Tür in entriegeltem Zustand und kann
konventionell durch Betätigen eines Türgriffs geöffnet werden. Die Unterbrechung
des Stroms kann auf mehrere in sicherheitstechnischer Sicht bedeutsame Weisen
erfolgen:



1. Taster (Notauslösung) wird betätigt
2. Strom fällt aus (Ruhestromprinzip)
3. Brandmeldeanlage unterbricht Strom.

Elektrische Sicherungssysteme von Notausgängen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Es muss zwingend das „Ruhestromprinzip“ angewendet werden, das bewirkt, dass bei Unterbrechung der Stromversorgung die Verriegelung selbsttätig gelöst ist.
2. Unmittelbar nach Betätigen der Notauslösung muss die Tür entriegelt sein.
3. Der Taster für die Notauslösung (Öffnung) der Tür muss gut sichtbar, gekennzeichnet und in unmittelbarer Nähe des Drückers der Tür angebracht sein:
 - a. Höhe zwischen 85 und 120 cm über dem Fußboden und
 - b. horizontaler Abstand zwischen Türdrücker und Taster für die Notauslösung so, dass mit der einen Hand der Drücker und gleichzeitig mit der anderen Hand der Taster für die Notauslösung betätigt werden kann.
4. Bei Vorhandensein einer Gefahrenmeldeanlage (insbes. Brandmeldeanlage) muss diese mit der Steuerung der Verriegelung so verbunden sein, dass bei Auslösen eines Alarms die Verriegelung gelöst wird.
5. Die Arbeitnehmer/innen, die auf einen so gesicherten Notausgang im Notfall angewiesen sind, sind in der Funktionsweise der Entriegelung des Notausganges zu unterweisen.

Für **neu** montierte elektrische Sicherungssysteme für Notausgänge ist vor der Inbetriebnahme eine Prüfung durch eine fachkundige Person durchzuführen. Die Durchführung dieser Prüfung ist erforderlichenfalls als Auflage zu beantragen. Diese Prüfung hat zu umfassen:

1. Ordnungsgemäße Montage der Betätigungseinrichtung für die Notauslösung (Anordnung, Kennzeichnung)
2. Funktion der Entriegelung bei Betätigung der Notauslösung
3. Ruhestromprinzip
4. Anschluss und Funktion bei Vorhandensein einer Gefahrenmeldeanlage.

Für die **Fachkunde der Prüfer/innen** ist ein **Nachweis** zu erbringen über Kenntnisse und Erfahrungen über Funktion, Montage und Inbetriebnahme von elektrischen Sicherungssystemen für Notausgänge. Üblicherweise wird dies durch einen Nachweis über eine Schulung der Prüfer/innen bei den Herstellern von elektrischen Sicherungssystemen für Notausgänge erfolgen können. Bei Mitarbeiter/innen von Herstellern von elektrischen Sicherungssystemen für Notausgänge ist dieser Nachweis nicht erforderlich.

Einsatz dieser Systeme:

In Bereichen mit sehr großen Menschenansammlungen (z.B. Kinos, Diskotheken) sind derartige Systeme aus Sicht des Arbeitnehmer/innen-Schutzes nicht geeignet. Dies wurde in Übereinstimmung mit der Abteilung für Gewerbetchnik (in Wahrnehmung des Kundenschutzes) im BMWA festgelegt.

In anderen Bereichen (ohne sehr große Menschenansammlungen) können diese Notausgang-Sicherungssysteme verwendet werden. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen zu legen. Auf diese Anforderung ist im Einzelfall einzugehen und erforderlichenfalls sind individuelle Maßnahmen vorzuschreiben.

Bemerkung:

Ausgangspunkt war ein im Management von Auslegungsfragen vorgestelltes Problem zur Fluchtwegsituation im Zusammenhang mit Aufzuglobbies in Hochhäusern. In der Frage wird ein Notausgang-Sicherungssystem mit elektrischer Verriegelung beschrieben. Für die Erledigung der Anfrage durch Erlass wurde die Frage allgemein auf eine Auslegung des § 20 Abs. 1 Z 1 AStV zurückgeführt (Notausgänge müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können), da sich diese Frage nicht nur im Zusammenhang mit Aufzuglobbies stellt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 15.12.2004
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.